

Narrentreffen Mühlenbach

KfZ-Bestimmungen

für den Jubiläumsumzug am 28. Januar 2024



Gespannfahrzeuge, Tiere

An der Veranstaltung dürfen nur Tiere teilnehmen, die schrecksicher und nicht scheu sind. Sie müssen einen geeigneten Führer haben. Pferde mit Reiter sind durch Begleitpersonen abzusichern. Gespannfahrzeuge sind durch Begleitpersonen abzusichern und müssen eine funktionsfähige Bremse haben. Es wird empfohlen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Abwerfen von Bonbons, etc., Umweltverschmutzung, Reinigung

a. Werden von den Wagen aus Bonbons etc. abgeworfen, sind diese ständig von 4 erwachsenen Personen zu begleiten, um eine Gefährdung der Zuschauer, insbesondere der Kinder, auszuschließen. Die Bestimmungen in Nr. 6 b bleiben unberührt.

b. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verschmutzung der Umwelt unterbleibt. Verschmutzungen von Straßen und Gehwegen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, sind vom Veranstalter unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung zu beseitigen um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auszuschließen (vgl. § 32 StVO). Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Ferner können dem Veranstalter die Kosten für eine eventuell notwendige Fremdreinigung auferlegt werden.

Erlaubnis, Fahrzeugpapiere

Der verantwortliche Leiter des Umzuges hat diesen Erlaubnisbescheid während der Veranstaltung mitzuführen und den mit der Überwachung betrauten Personen auf Verlangen auszuhändigen. Die Fahrer der Fahrzeuge haben die Fahrerlaubnis sowie die Fahrzeugscheine bzw. die Betriebserlaubnisse für das betreffende Fahrzeug mitzuführen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO),

Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) und Straßenverkehrsordnung (StVO)

a. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen gelten für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der An- und Abfahrten als zulassungsfrei. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen eine Betriebserlaubnis besitzen. Für jede Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein.

b. Nr. 11 a gilt nicht für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 6 km/h.

c. Bei Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und mit An- und Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Wesentliche Veränderungen liegen insbesondere dann vor, wenn Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften

unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- und Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, vorgenommen werden. In diesen Fällen muss die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs von einem amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten bescheinigt werden.

d. Abweichend von § 17 Abs.1 Satz 2 der StVO und § 49 a Abs. 1 der StVZO dürfen an Fahrzeugen bei der An- und Abfahrt sowie bei der Verwendung während der Veranstaltung die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen

(Beleuchtungseinrichtungen) verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, solange diese Fahrzeuge tagsüber und bei ausreichenden Sichtverhältnissen eingesetzt werden. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.

e. Zum Führen von Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung – die Fahrerlaubnis der Klasse L (bisherige Klasse 5). Die Fahrerlaubnis der Klasse T berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h.

f. Die Fahrer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

g. Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignet sein.

Personenbeförderung auf Anhängern

Beim Einsatz der Fahrzeuge auf öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch bei den An- und Abfahrten, dürfen abweichend von § 21 Abs.2 Satz 2 StVO Personen auf Anhängern unter Beachtung der Nr. 12 a-h befördert werden.

a. Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren

Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

b. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 m einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 0,8 m ausreichend.

c. Sitzbänke, Tische und Auf- und Einbauten sonstiger Art müssen mit dem Fahrzeug fest

verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise

auftretenden Belastungen standhalten.

d. Ein- und Ausstiege sollten im hinteren Bereich angeordnet sein. Zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen dürfen keine Ein- und Ausstiege angebracht sein.

e. Beim Mitführen von Kindern auf Fahrzeugladeflächen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein. Die Brüstung muss mindestens 0,8 m hoch sein.

f. Auf Anhängern mit nur einer Achse oder Tandemachsen, die nicht als doppelachsig abgenommen sind, ist eine Personenbeförderung nicht erlaubt.

Anhänger mit Personen auf der Ladefläche müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz zum Schutz gegen seitliches Abkippen haben.

- g.** Auf Fahrzeugdächern sowie Verbindungsteilen zwischen Fahrzeugen und Anhängern dürfen sich keine Personen aufhalten.
- h.** Die Fahrzeuge sind so zu gestalten, dass Personen auch bei schnellem Anfahren oder starkem Abbremsen des Zugfahrzeuges gegen herunterfallen gesichert sind.

Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen nach Nr. 11, 12

- a.** Die Ausnahmeregelungen in Nr. 11, 12 gelten nur dann, wenn für jedes der am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Die Versicherung muss die Haftung für Schäden umfassen, die auf den besonderen Einsatz der Fahrzeuge an der Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind.
- b.** Die Fahrzeuge dürfen während der Veranstaltung nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- c.** Während den An- und Abfahrten darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.
- d.** Bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis oder solchen mit besonders kritischem Aufbau beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h.
- e.** Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist an der Rückseite des Fahrzeugs bzw. Gespanns durch ein Geschwindigkeitsschild anzugeben. Auf die Anbringung des Schildes kann verzichtet werden, sofern das Fahrzeug bzw. das Gespann aus Anlass einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung auf für den sonstigen Verkehr abgesperrten Strecken bewegt wird.
- f.** Nicht zum Straßenverkehr zugelassene und selbstfahrende Fahrzeuge dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn die Unbedenklichkeit des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Gutachter in einem Gutachten bescheinigt wird.
- g.** Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen und roten Kennzeichen (z.B. OG-06...) dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Oldtimerfahrzeugen mit roten Kennzeichen (z.B. OG-07...) ist die Teilnahme gestattet.

Abnahme der Fahrzeuge

- a.** Der verantwortliche Umzugsleiter hat frühzeitig zu überwachen, dass bei allen teilnehmenden Fahrzeugen die Betriebs- und Verkehrssicherheit vorliegt. In Zweifelsfällen hat eine Überprüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu erfolgen. Bereits in der Aufbauphase der Fahrzeuge ist bei kritischem Aufbau mit einem amtlichen anerkannten Sachverständigen Kontakt aufzunehmen.
- b.** Die Polizei ist berechtigt, die Verkehrssicherheit der Umzugsfahrzeuge zu überprüfen und ggf. die zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen Weisungen zu erteilen. Die Fahrzeuge sind daher ca. eine Stunde vor Beginn des Umzugs zur Überprüfung bereitzuhalten.

Bestimmungen der StVO

Die Bestimmungen der StVO sind zu beachten.

Gewichtsbeschränkungen

Die zulässigen Gesamtgewichte sowie die zulässigen Achslasten des ziehenden Fahrzeugs und des Anhängers sind zu beachten (vgl. hierzu Nr. 11 c).

An - und Aufbauten, Verkleidung der Fahrzeuge

- a.** Zur äußeren Sicherung ist die Seitenverkleidung bis nahe an den Boden (höchstens 0,2 m Bodenfreiheit) anzubringen. Die Seitenverkleidung muss ausreichend stabil sein und darf bei Druck nicht nachgeben. Bei Anhängern und Tiefladern ist die Verkleidung ringsum (auch im Bereich der Räder), bei Zugfahrzeugen (Zugmaschinen, LKW) ringsum mit Ausnahme der Vorderräder, anzubringen.
- b.** Die Räder der Tieflader müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung bis 0,2 m an den Boden heranreicht. Die gesamte Seitenverkleidung soll den Grundriss eines Rechtecks bilden.
- c.** Es ist sicherzustellen, dass keine Personen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen können. Die Sicherung kann durch den Einsatz technischer Mittel (z.B. durch Seile) oder durch zwei geeignete Begleitpersonen erreicht werden. Die Sicherung durch Begleitpersonen wird dringend empfohlen.
- d.** Die Verkleidungen der Kraftfahrzeuge dürfen die Sicht der Fahrer nicht in der Weise behindern, dass eventuelle dicht vor dem Fahrzeug befindliche Kinder nicht mehr wahrgenommen werden können. Eine ausreichende Sicht nach den Seiten bzw. nach hinten ist zu gewährleisten, erforderlichenfalls sind zusätzliche Außenspiegel anzubringen oder Begleitpersonen zu stellen.
- e.** An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen Teile hervorstehen. Beim Transport gilt dies entsprechend für den Raum, in dem sich die Personen aufhalten.
- f.** Die An - und Aufbauten werden der Ladung des Fahrzeugs zugerechnet. Werden die folgenden Maße
- 4,00 m Höhe
 - 2,55 m Breite
 - 20,00 m Länge
- überschritten, die sich auf das Fahrzeug mit An- und Aufbauten und den Anhänger beziehen, ist folgendes zu beachten: Die nach den §§ 32 und 34 der StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen nur überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, insbesondere hinsichtlich der Maße der An- und Aufbauten, der Bereifung, der Bremsen und der Verbindungseinrichtungen bestehen. Bauliche Veränderungen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Fahrzeugen und Anhängern dürfen nicht erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Schalldämpferanlagen oder die Entfernung von Rad- kisten bzw. Kotflügeln.

Bremsanlagen

- a.** Die Bremsanlagen der Umzugsfahrzeuge müssen sicher bedienbar und funktionstüchtig sein.

- b.** Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebs- und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen, beschränkt für örtliche Einsätze, sind nur mit Zustimmung eines amtlich anerkannten Sachverständigen möglich. Die dann erforderliche Ausnahmegenehmigung ist bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle rechtzeitig zu beantragen.
- c.** Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.
- d.** Mehrachsige Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben. Dies kann insbesondere sein:
- Eine Handhebelbremse, die der Fahrzeugführer während der Fahrt bedienen kann. Die Handhebelbremse muss durch ein Abreißseil mit dem Zugfahrzeug verbunden sein (Abreißbremse).
 - eine Auflaufbremse. Der Ansprechweg darf nicht zu lang und die Rücklauf Sperre nicht in Funktion sein.
 - eine Fremdkraft – Bremsanlage (Druckluftbremse). Die Abreiß – Bremsanlage muss ebenfalls wirksam und die nötige Bodenfreiheit der Zuggabel gewährleistet sein.
- e.** Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers größer ist als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs (darf in keinem Fall 3 t überschreiten.)

Verkehrs – und Betriebssicherheit

- a.** Vor Antritt der Fahrt hat der Fahrer die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs zu überprüfen. Fahrzeuge und deren Anhänger müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO und FZV entsprechen.
- b.** Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in vorschriftsmäßigem Zustand sein. Insbesondere müssen die Fahrtrichtungsanzeiger betriebsbereit und sichtbar, die Kennzeichen lesbar, die sichere Besetzung der Fahrzeuge gewährleistet und die Schallzeichen hörbar sein.
- c.** Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzen- Kupplungen muss der Steckbolzen gesichert sein.
- d.** Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Nur in besonderen fachlich vertretbaren Einzelfällen darf mit Zustimmung eines amtlich anerkannten Sachverständigen und einer Ausnahmegenehmigung durch die Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle eine andere Verbindungseinrichtung verwendet werden.

Zugzusammenstellung

- a.** Hinter einer Zugmaschine darf nicht mehr als ein Anhänger mitgeführt werden.
- b.** Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:
- das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeugs

müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (die Angaben im Fahrzeugschein, in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten sind zu beachten),
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeugs muss für die aufzunehmende Anhängelast – und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein,

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

Es wird

unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Nr. 19 sind zu erfüllen.

Teilnehmer

Der Umzug muss gemäß § 27 Abs. 4/§ 17 Abs. 1 StVO während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern kenntlich gemacht werden. Dies hat nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten und seitlich durch Leuchten mit rotem Licht oder gelben Blinklicht zu erfolgen.

Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

2.4 Verkleidung und Aufbauten

2.4.1 Das zGG und die Maße der An- und Aufbauten für Höhe von 4 m, Breite von 2,55 m und Länge von 20 m darf nicht überschritten werden.

2.4.2 Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Scharfkantige und sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervor- stehen.

2.4.3 Eine stabile Seitenverkleidung, die ca. 20 cm über dem Boden endet, muss an Zugmaschine und Anhänger vorhanden sein.

2.4.4 Die Räder eines Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.

2.4.5 Eine Berührung der elektrischen Oberleitung mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.

2.5 Sonstiges
2.5.1 Während der Umzugsteilnahme muss durch eine technische Sicherung oder durch

Begleitpersonen sichergestellt sein, dass keine Personen zwischen Zugmaschine und Anhänger gelangen können. Insbesondere mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkenen muss gerechnet werden.

2.5.2 Für andere Umzugsfahrzeuge außer Kfz und ihren Anhängern gelten hinsichtlich ihrer äußeren Sicherheit und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche die gleichen Bestimmungen.

2.5.3 Pferde und andere Zugtiere müssen schrecksicher sein und von einem altersmäßig geeigneten Führer sowie einer weiteren Person begleitet werden. Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse aufweisen.

2.5.4 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.